



## Gemeindeordnung

26. September 2021  
(Stand: 1. Januar 2022)



**Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
II.	Die Stimmberechtigten.....	2
1.	Organstellung.....	2
2.	Politische Rechte .....	2
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen .....	3
4.	Initiative und Referendum .....	4
III.	Der Gemeinderat .....	5
IV.	Die Behörden.....	7
1.	Allgemeines.....	7
2.	Der Stadtrat.....	8
3.	Die eigenständigen Kommissionen .....	11
3.1.	Die Schulpflege .....	11
3.2.	Die Sozialbehörde .....	13
V.	Weitere Stellen .....	14
1.	Finanztechnische Prüfstelle .....	14
2.	Wahlbüro.....	14
3.	Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter.....	15
4.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter .....	15
5.	Kantonale Ombudsperson .....	15
VI.	Ausgliederung von kommunalen Aufgaben .....	15
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	16

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Opfikon. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gegenstand

### Art. 2

- 1 Die Stadt Opfikon ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
- 2 Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Gemeindeart  
und Organisa-  
tion

### Art. 3

- 1 In der Stadt Opfikon wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.
- 2 Das Gemeindeparlament wird als Gemeinderat bezeichnet.

Bezeichnung  
des Gemeindevorstandes und  
des Gemeindeparlaments

### Art. 4

Ziel ist es, die Lebensqualität in der Stadt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohner und Einwohnerinnen zu fördern. Die Aufgaben werden rechtmässig, stufengerecht, wirtschaftlich und zeitgemäss gelöst.

Ziel

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Organstellung

#### Art. 5

- 1 Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.
- 2 Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

Funktion

### 2. Politische Rechte

#### Art. 6

- 1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Wählbarkeit,  
Wahl- und  
Stimmrecht

- <sup>3</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

### **3. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 7**

Verfahren

- <sup>1</sup> Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- <sup>3</sup> Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 8**

Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- a die Mitglieder des Gemeinderates,
- b die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- c die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Schulpflege,
- d die Mitglieder der Sozialbehörde,
- e die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

#### **Art. 9**

Erneuerungswahlen

- <sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen für den Stadtrat werden mit leerem Wahlzettel durchgeführt.
- <sup>2</sup> Für die Erneuerungswahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 8 lit. c bis e der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

#### **Art. 10**

Ersatzwahlen

- <sup>1</sup> Die Ersatzwahlen für den Stadtrat werden mit leerem Wahlzettel durchgeführt.
- <sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 8 lit. c bis e der Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

#### 4. Initiative und Referendum

##### Art. 11

- <sup>1</sup> 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- <sup>2</sup> Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:
  - a eine einzelne stimmberechtigte Person,
  - b mehrere stimmberechtigte Personen.
- <sup>3</sup> Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Urheber einer Initiative

##### Art. 12

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
- b Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- c Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- d Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- e Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,
- f Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
- g die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck,
- h Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- i die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- j die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- k die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag von mehr als CHF 10'000'000.

Obligatorisches Referendum

**Art. 13**

Fakultatives  
Referendum

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
- 2 Eine Urnenabstimmung können verlangen:
  - a 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum),
  - b  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Gemeinderatsreferendum).

**III. Der Gemeinderat**

**Art. 14**

Funktion und  
Zusammensetzung

- 1 Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt Opfikon.
- 2 Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

**Art. 15**

Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt:

- a die Mitglieder seiner Organe,
- b die Mitglieder des Wahlbüros,
- c die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das entsprechende Organisationsrecht eine Wahl durch den Gemeinderat vorsieht.

**Art. 16**

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
- b die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- c seine Organisation,
- d die Haushaltsführung,
- e das Polizeirecht,
- f die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.

**Art. 17**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:
- a des kommunalen Richtplans,
  - b der Bau- und Zonenordnung,
  - c des Erschliessungsplans,
  - d von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für die Zustimmung oder Ablehnung privater Gestaltungspläne zuständig, insoweit das kantonale Recht dies vorsieht.

Planungsbefugnisse

**Art. 18**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a die politische Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- b die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
- c die Behandlung von Initiativen,
- d die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
- e die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- f Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- g die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seinen Finanzbefugnissen und sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- h Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 5% des bebauten Gemeindegebietes oder weniger als 5% der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,
- i Bewilligung der gesamten Stellenprozente der Stadtverwaltung, sofern nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist,
- j die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- k grundlegende Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

**Art. 19**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- b die jährliche Festsetzung des Budgets mit Einschluss des Gemeindesteuerfusses und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten,
- c die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,

Finanzbefugnisse

- d die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 4'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- e Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- f die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- g die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- h die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag bis CHF 10'000'000, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
- i die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
- j die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,
- k die Genehmigung der Jahresrechnungen,
- l die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

#### **IV. Die Behörden**

##### **1. Allgemeines**

###### **Art. 20**

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

###### **Art. 21**

Offenlegung der Interessenbindungen

- <sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
  - a ihre beruflichen Tätigkeiten,
  - b ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
  - c ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.
- <sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.



**Art. 22**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende  
Kommissionen  
und Sachver-  
ständige

**Art. 23**

- 1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- 2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Aufgabenüber-  
tragung an Mit-  
glieder oder  
Ausschüsse

**2. Der Stadtrat**

**Art. 24**

- 1 Der Stadtrat besteht aus sieben nebenamtlichen Mitgliedern, inbegriffen der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin.
- 2 Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Zusammenset-  
zung

**Art. 25**

- 1 Der Stadtrat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen.
- 2 Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- 3 Der Stadtrat ernennt oder stellt an:
  - a die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
  - b die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,
  - c die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
  - d das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Wahl- und An-  
stellungsbefug-  
nisse

**Art. 26**

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtsetzungs-  
befugnisse

- a seine Organisation sowie die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
- b unterstellte Kommissionen,
- c die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- d Tarifordnung für Gemeindegebühren,
- e Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.

**Art. 27**

Allgemeine  
Verwaltungsbe-  
fugnisse

- <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
  - a die politische Planung, Führung und Aufsicht,
  - b die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
  - c die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
  - d die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates,
  - e die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
  - f die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
  - g untergeordnete Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
  - h die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
  - i die Unterstützung des Gemeindereferendums,
  - j die Wahrnehmung der Standortinteressen,
  - k die Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Gemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
  - a das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
  - b die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
  - c die Schaffung von Stellen innerhalb der vom Gemeinderat bewilligten gesamten Stellenprozente sowie von befristeten Stellen bis zwölf Monate,
  - d die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen soweit nicht die Stimmberechtigten an der Urne darüber entscheiden,
  - e die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seinen Finanzbefugnissen und sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
  - f die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

**Art. 28**

- 1 Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:
  - a die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
  - b die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
  - c die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
  - d die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.
- 2 Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
  - a der Ausgabenvollzug,
  - b die Bewilligung gebundener Ausgaben,
  - c die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
  - d die Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
  - e die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kauttionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
  - f die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
  - g die Veräusserung von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert und Betrag bis CHF 4'000'000,
  - h die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
  - i der Tausch oder Verkauf von Aktien der Aktiengesellschaft für die Energie- und Wasserversorgung gemäss Art. 53 der Gemeindeordnung bis zu einer Grenze von maximal 49.9% des Aktienkapitals begrenzt auf 5% pro Jahr.

Finanzbefugnisse

**Art. 29**

- 1 Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:
  - a Betriebskommission Freizeitbad Opfikon,
  - b Friedhofkommission,
  - c Objektbaukommissionen.
- 2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Unterstellte Kommissionen

**Art. 30**

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

**3. Die eigenständigen Kommissionen**

**3.1. Die Schulpflege**

**Art. 31**

Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

**Art. 32**

Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

**Art. 33**

Anträge an den Gemeinderat

Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

**Art. 34**

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- Die Schulpflege ernennt oder stellt an:
- a die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
  - b die Leitung Bildung,
  - c die Schulverwalterin oder den Schulverwalter,
  - d die Lehrpersonen,
  - e die Schulärztin oder den Schularzt,
  - f die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
  - g die weiteren Angestellten im Schulbereich.

**Art. 35**

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- a in der Geschäftsordnung mit integriertem Organisationsstatut über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,

## Gemeindeordnung

- b zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
- c betreffend die Ordnung an den Schulen,
- d über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.

### Art. 36

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

Allgemeine  
Verwaltungsbe-  
fugnisse

- a die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule und anderer Einrichtungen des Schulwesens, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- b die Genehmigung der Schulprogramme,
- c die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- d den Vollzug der Beschlüsse des Stadt- und des Gemeinderats, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- e die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- f die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- g die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
- h die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
- i Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- j die Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue Schulbauten.

### Art. 37

- <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr unübertragbar zu.
- <sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
  - a der Ausgabenvollzug,

Finanzbefug-  
nisse

- b die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- c die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck.

**Art. 38**

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

- 1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- 2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
- 3 Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

**Art. 39**

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Leitung Bildung, eine Lehrperson und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil.

**Art. 40**

Leitung Bildung

- 1 In der Stadt Opfikon besteht eine Leitung Bildung.
- 2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

**3.2. Die Sozialbehörde**

**Art. 41**

Zusammensetzung und Wahl

- 1 Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand des Stadtrats als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren durch die Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.
- 2 Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 42**

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben gemäss der übergeordneten Gesetzgebung im Sozialbereich, insbesondere:

- a Gewährung der persönlichen Hilfe,
- b Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe,
- c Berichterstattung an die Oberbehörden
- d Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen,
- e Gemeindegzuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV,
- f freiwillige Fürsorge.

**Art. 43**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

- a den Ausgabenvollzug,
- b gebundene Ausgaben,
- c die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

Finanzbefugnisse

**Art. 44**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

**Art. 45**

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Anträge an den Gemeinderat

**V. Weitere Stellen**

**1. Finanztechnische Prüfstelle**

**Art. 46**

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Einsetzung

**Art. 47**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Aufgaben

**2. Wahlbüro**

**Art. 48**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Zusammensetzung

**Art. 49**

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

**3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter**

**Art. 50**

Aufgaben und Anstellung

- <sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.
- <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

**4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

**Art. 51**

Aufgaben und Anstellung

- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.
- <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

**5. Kantonale Ombudsperson**

**Art. 52**

Aufgaben

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

**VI. Ausgliederung von kommunalen Aufgaben**

**Art. 53**

Energie- und Wasserversorgung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung, die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Elektrizitätsverteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Versorgungspflicht in der Stadt Opfikon sind einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht übertragen. Die Stadt Opfikon hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit.
- <sup>2</sup> Die Gesellschaft übernimmt die der Stadt Opfikon obliegenden Erschliessungspflichten in den Bereichen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung.



## Gemeindeordnung

- 3 Sie bietet in ausgewählten besonders geeigneten Gebieten der Stadt Wärme und Kälte an. Sie handelt in diesem Bereich nicht hoheitlich und kann mit Dritten zusammenarbeiten. Dieser Tätigkeitsbereich darf die Aufgabenerfüllung im Bereich Elektrizitäts- und Wasserversorgung nicht gefährden.
- 4 Die Gesellschaft bietet in untergeordnetem Umfang Datendienste an, namentlich wo sie ihre bestehenden Infrastrukturen ergänzend nutzen kann oder sich anderweitige Synergien zu den Tätigkeiten nach Abs. 1 - 3 ergeben.
- 5 Sie kann mit den Tätigkeiten gemäss Abs. 1 - 4 zusammenhängende untergeordnete Geschäfte betreiben, unter Einschluss der Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser. Sie kann weitere untergeordnete Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Wasser und Infrastruktur für die Stadt Opfikon und gegen mindestens kostendeckendes Entgelt für weitere Gemeinden und Dritte erbringen.
- 6 Sie kann sich in ihrem Tätigkeitsbereich an anderen Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen. An diesen Unternehmen hält sie eine Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligung. Öffentliche Aufgaben der Elektrizitäts- und Wasserversorgung können diesen Unternehmen nicht übertragen werden.
- 7 Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Verfügungen zu erlassen, Verträge abzuschliessen sowie die Tarife für Gebühren und Preise festzusetzen und Gebühren und Preise zu erheben.
- 8 Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert, namentlich mittels Gebühren.
- 9 Der Stadtrat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch die Gesellschaft wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Gesellschaft aus. Er beschliesst über die in den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder, wovon mindestens eines aus seiner Mitte stammt. Der Stadtrat bestimmt die Eignerstrategie und schliesst mit der Gesellschaft Konzessionsverträge über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung ab. Die Gesellschaft hat dem Stadtrat die für seine Aufsicht notwendigen Informationen, insbesondere Jahres- und Spartenrechnungen, zur Kenntnis zu bringen.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 54

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 2000 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung früherer Erlasse

**Art. 55**

Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022. besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 8 Mitgliedern.

**Art. 56**

In Kraft treten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

**STADTRAT OPFIKON**

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Opfikon wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1378/2021 am 1. Dezember 2021.

Opfikon, September 2021

Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 21. Dezember 2021 per 1. Januar 2022